

Covid-19 Schutzkonzept

der Kantonsschule Obwalden in Sarnen

für den Präsenzunterricht ab 02. November 2020

02. November 2020

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Schutzmaskenpflicht	2
3	Handhygiene	3
4	Abstand	3
5	Lüften, Reinigung,	3
6	Unterricht und Schulorganisation	3
6.1	Unterricht allgemein.....	3
6.2	Musikunterricht	4
6.3	Sport- und Wahlsportunterricht	4
6.4	Wirtschaft, Arbeit, Haushalte	4
6.5	Pausen und Pausenplatz	4
6.6	Mensa.....	5
6.7	Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	5
6.8	Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigten.....	5
6.9	Schulanlässe, ausserschulische Lernorte	5
6.10	Klassenlager, Schwerpunktwochen und Studienreisen	5
6.11	Grossanlässe.....	6
6.12	Studienwochen, Schnupperlehren,	6
7	Schülerinnen, bzw. Studierende	6
8	Lehrpersonen	7
8.1	Besonders gefährdete Personen	7
8.2	Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19	7
8.3	Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen	7
8.4	Umgang mit einer Warnmeldung der Gesundheitsbehörden.....	7
8.5	Umgang mit Einreisenden aus Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko..	7
9	Weitere Dokumente	8

1 Ausgangslage

- Das vorliegende Papier gilt ab dem 02. November 2020 für die Kantonsschule Obwalden in Sarnen.
- Die Minimierung der Ansteckung und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen, bzw. Studierenden, Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals stehen im Vordergrund.
- Der Präsenzunterricht soll so lange wie möglich aufrechterhalten werden. Der Fernunterricht soll die letztmögliche Eskalationsstufe sein.
- Die Priorität liegt weiterhin bei den Hygiene-, Abstandsmassnahmen und der Schutzmaskenpflicht.
- Die im Schutzkonzept festgehaltenen Vorgaben und Einschränkungen sind von allen Schülerinnen, bzw. Studierenden sowie Mitarbeitenden an der Kantonsschule Obwalden verpflichtend einzuhalten. Bei einem ersten Verstoss erfolgt eine Verwarnung, bei weiteren Verstössen werden zusätzliche Sanktionen ins Auge gefasst.
- Das Rektorat beurteilt regelmässig zusammen mit dem Amt für Gesundheit und dem Amt für Volks- und Mittelschulen des Kantons Obwalden die Situation und beschliesst Lockerungen oder weitere zusätzliche Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen.

2 Schutzmaskenpflicht

- In den Gebäuden der Kantonsschule Obwalden, d.h. im Neuen Gymnasium, Alten Gymnasium und in den Sporthallen, inklusive Garderoben und deren Verkehrs- und Aufenthaltsflächen, besteht weiterhin eine generelle Schutzmaskenpflicht.
- Vor den Gebäuden der Kantonsschule Obwalden wird eine Schutzmaske getragen, wenn sich Menschenansammlungen bilden und der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.
- Neu tragen die Studierenden der Sek-Stufe II (4.-6. Klasse) auch im Unterricht eine Maske, inklusive im Sportunterricht.
- Für die Sek-Stufe I (1.-3. Gymnasium) gilt, dass die Maske erst am Pult im Unterrichtszimmer oder aber in der Sporthalle im Sportunterricht abgelegt werden darf, wenn der Abstand von 1,5m eingehalten werden kann.
- Für die Lehrpersonen gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht in den Gebäuden und im Unterricht.
- In den Büros und Lehrerarbeitsräumen kann alleine oder mit einem Abstand von 1,5m und guter Lüftung Stillarbeit auch ohne Maske durchgeführt werden (vorbereiten, korrigieren, PC-Arbeit ...). Für alle Bewegungen gilt es eine Maske zu tragen. Wer kein Einzelbüro hat, soll wenn immer möglich von zu Hause aus arbeiten.
- Im Lehrerzimmer und beim Mittagessen muss die Schutzmaske (ausser bei der Einnahme der Mahlzeit) ebenfalls getragen und der Abstand von 1,5m gewahrt werden.
- Die Studierenden der 4.-6. Klassen müssen ihre Schutzmasken selbst mitbringen. Den Schülerinnen der 1.-3. Klassen und Lehrpersonen werden die Schutzmasken zur Verfügung gestellt.
- Auch Verwaltungsmitarbeitende, wie der Hausdienst, tragen Schutzmasken in den Schulgebäuden. Davon ausgenommen sind Arbeiten des Hausdienstes im Gebäude ausserhalb der Personenströme, die in Einzelarbeit verrichtet werden.
Ebenfalls ausgenommen sind die Personen der Administration bei Büroarbeiten am Pult mit Abstand von 1,5m und guter Lüftung. Am Schalter wird mit Maske und Plexiglasscheibe gearbeitet.
- Die Masken sollen täglich gewechselt werden und tagsüber, während dem Unterricht (Sek-Stufe I) in einem persönlichen Briefumschlag, auf die Innenseite zusammengelegt, aufbewahrt werden.

Das Waschen der Masken, respektive die Entsorgung der Masken erfolgt zuhause. Der Start in den neuen Schultag erfolgt mit einer neuen, respektive sauberen Maske.

- Schutzmasken stehen für ausserordentliche Situationen (auftretende Symptome, Maske vergessen, ...) zur Verfügung und können in der Administration gegen eine Gebühr von Fr. 1.- bezogen werden.

3 Handhygiene

- Die Hygienemassnahmen gelten weiterhin als wichtige Vorgabe zur Eindämmung des Virus und sind in regelmässigen, zeitlichen Abständen zu wiederholen.
- Auf das Händeschütteln, Umarmen wird weiterhin strikte verzichtet.
- Beim Betreten des Schulhauses, Lehrerzimmer etc. gilt es strikte die Hände zu desinfizieren oder mit Seife zu reinigen!
- Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände mit Seife.

4 Abstand

- Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende tragen eine Schutzmaske und halten 1,5m Abstand zueinander (vgl. 2. Schutzmaskenpflicht).
- Lehr- und Fachpersonen halten zusätzlich zur Schutzmaskenpflicht zu den Schülerinnen bzw. Studierenden einen Abstand von mindestens 1,5m.
- Zwischen den Schülerinnen, bzw. Studierenden verschiedener Klassen/Stufen gelten die Abstandsmassnahmen von 1,5m zueinander, sie sind wenn immer möglich einzuhalten (entsprechende Sitzordnung in den SPF, EF und Freifächern ist zu organisieren. Zusätzlich gilt es eine Schutzmaske zu tragen.

5 Lüften, Reinigung, ...

- Räume sollen regelmässig und oft gelüftet werden. In Unterrichtszimmern nach jeder Lektion, falls möglich häufiger.
- Der Hausdienst reinigt in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, Schalter, Fenstergriffe, Türfallen, Treppengeländer sowie die WC Infrastruktur mit Waschbecken.
- Für die regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen in den Unterrichtszimmern sind die Benutzer zuständig. Entsprechende Reinigungsmittel und Abfalleimer stehen in jedem Zimmer zur Verfügung.
- Das Tragen von Handschuhen ist im Schulsetting keine nötige Massnahme.
- Erwachsene und Schülerinnen, bzw. Studierende sind angehalten nicht aus dem gleichen Teller zu essen, kein Besteck, keine Nahrungsmittel und Getränke zu teilen.

6 Unterricht und Schulorganisation

6.1 Unterricht allgemein

- Der Unterricht findet regulär gemäss Stundenplan als Präsenzunterricht in Ganzklassen und über alle Stufen statt, auch im Sportunterricht.
- Die Unterrichtszimmer werden so eingerichtet, dass der geforderte Abstand von 1,5m eingehalten werden kann. Dort wo der Abstand nicht eingehalten werden kann z.B. bei grossen Klassen (>20

SuS) oder in kleineren Zimmern (Naturwissenschaften) tragen die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I Masken.

6.2 Musikunterricht

- Auch für den Musikunterricht gilt die Schutzmaskenpflicht und der Abstand von 1,5m. Auf das Singen im Klassenverband und dem Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen ist zu verzichten.

6.3 Sport- und Wahlsportunterricht

- Das Schutzkonzept für die Schule gilt auch für den Sport- und Wahlsportunterricht.
- Sportunterricht findet für die Sek-Stufe II in Klassengrösse (für Schule ist die Maximalgrösse von 15 Personen nicht relevant) unter Einhaltung der Mindestabstände kombiniert mit Maskenpflicht in Innenräumen oder ohne Maskenpflicht im Freien mit den geforderten Abstände statt.
- Für die Sek-Stufe I (1.-3. Klassen) gilt Maskenpflicht für den Sportunterricht in der Sporthalle, wenn der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.
- Die Schutzmasken sind immer zu tragen und dürfen erst im persönlich beschrifteten Briefumschlag deponiert werden, wenn der Abstand von 1,5m eingehalten werden kann.
- Vor, während und nach dem Sportunterricht gilt es die Hygienemassnahmen besonders zu beachten.
- Sportaktivitäten mit engem Körperkontakt wie z.B. Kampfsportarten oder intensive Mannschaftsspiele mit viel Körperkontakt sind im Unterricht zu vermeiden.
- Die Sportlektionen sollen, wenn möglich, im Freien durchgeführt werden.
- Jahrgangsübergreifende Sportaktivitäten und Turniere sind zu unterlassen.
- Möglichkeiten von Sportaktivitäten, die vorwiegend ohne oder mit wenig Körperkontakt durchgeführt werden können:
 - Tanz und Choreographie
 - Einzelsportarten
 - Orientierungslaufen
 - Fitnesstraining (Circuit, Postenarbeit etc.)
 - Koordinationstraining
 - Kleine Spiele, Stafettenformen
 - Schwimmen
 - Mannschaftsspiele wie z.B. Volleyball, Ball über die Schnur, Tchoukball, Baseball
 - Rückschlagspiele: z.B. Badminton, Tennis, Tischtennis
 - Technische Lektionen mit Bällen oder Geräten

6.4 Wirtschaft, Arbeit, Haushalte

- Der Unterricht findet regulär statt und die Hygienevorschriften sind konsequent zu beachten.
- Bei der Essenzubereitung gilt für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen Maskenpflicht.
- Beim Betreten der Küche, ziehen alle eine ungebrauchte Maske an.
- Während dem Essen wird die Maske im speziell dafür vorgesehenen Briefumschlag für die Dauer des Essens deponiert und anschliessend beim Abräumen und Putzen wieder angezogen.
- Die Maske wird am Schluss der WAH Lektion fachgerecht entsorgt.

6.5 Pausen und Pausenplatz

- Es wird empfohlen auf Ansammlungen von Schülerinnen und Studierenden zu verzichten.
- Es wird ebenfalls empfohlen die 5-Minutenpausen im gelüfteten Unterrichtszimmer zu verbringen, sofern das Zimmer nicht gewechselt werden muss.

- **Empfehlung:** Kleine, grosse Pausen und die Mittagszeit sind so oft wie möglich und bei gutem Wetter im Freien an der frischen Luft und mit dem Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen zu verbringen. Die Kantonsschule Obwalden bietet einen grossen Umschwung. Dort besteht die Möglichkeit auch ohne Maske frische Luft zu tanken und durchzuatmen.

6.6 Mensa

- Auch in der Mensa (Anstehen, Tischgespräche mit kleinen Abständen) gilt Maskenpflicht. Nur für das Essen dürfen die Masken abgelegt, in einem Briefumschlag in der Tasche (nicht offen auf dem Tisch) verstaut werden.
- Es gelten die zusätzlichen Vorgaben des Betreibers und des Bundes.
- Keine Selbstbedienung von Essen, Geschirr und Besteck.
- Für die Klassen resp. Stufen sind Tischgruppen eingerichtet und angeschrieben.

6.7 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Es gelten die Vorgaben der Betreiber.
- Es gelten die Vorgaben des BAG: Schülerinnen und Studierende ab 12 Jahren tragen im ÖV Masken.

6.8 Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigten

- Die Erziehungsberechtigten werden gebeten die Schulhäuser nicht zu betreten. Wenn, nur mit Anmeldung und Schutzmaske.
- Elternaustausch soll per Telefon, E-Mail oder Videochat erfolgen. Elterngespräche können nach Anmeldung mit Schutzmaske, unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, durchgeführt werden.
- Elternabende werden nicht durchgeführt. Die Schule und das betroffene Personal erarbeiten alternative Angebote wie kommentierte, besprochene Präsentationen, Videos, Live-Schaltungen ...

6.9 Schulanlässe, ausserschulische Lernorte

- Schulaktivitäten werden in Absprache mit der Schulleitung beurteilt und mit den entsprechenden Auflagen bewilligt.
- Schulaktivitäten finden in möglichst konstanten Gruppen (Klassen) statt.
- Die Benutzung des ÖV ist unter Einhaltung der Vorgaben des BAG erlaubt. Schülerinnen und Studierende tragen im ÖV Masken. Bei der Benützung des ÖV, wenn möglich, auf Fahrten während den Hauptverkehrszeiten verzichten.
- Empfehlung: Platzreservation für Reisen im ÖV vornehmen.
- Reisen insbesondere Wanderungen oder Exkursionen im Klassenverband werden in Absprache mit der Schulleitung beurteilt und mit den entsprechenden Auflagen bewilligt.

6.10 Klassenlager, Schwerpunktwochen und Studienreisen

- Vom 2. November bis zum 31. Dezember 2020 finden keine Lager oder Anlässe mit Übernachtungen statt.
- Das Schutzkonzept für die Kantonsschule Obwalden gilt auch für Lager und Projektwochen. Ihre Durchführung wird von der Schulleitung beurteilt und mit entsprechenden Auflagen bewilligt.
- Ein separates, ergänzendes Schutzkonzept für die spezifischen Gegebenheiten einer Spezialveranstaltung ist erforderlich.

- Studienreisen und Schwerpunktwochen im Ausland finden aufgrund der aktuellen Situation und Möglichkeiten nicht statt. Alternativen in der Schweiz mit spezifischem Schutzkonzept sind allenfalls möglich und werden von der Schulleitung beurteilt und mit den entsprechenden Auflagen bewilligt.

6.11 Grossanlässe

- Grossanlässe finden nicht statt und werden abgesagt.
- Gruppen/Klassen sollen möglichst nicht gemischt werden (Sektoren zuteilen).
- Der Abstand zu den anderen Klassen/Gruppen und zum Schulpersonal muss eingehalten werden.

6.12 Studienwochen, Schnupperlehren, ...

- Der Entscheid über eine Studienwoche oder Schnupperlehre wird von der anbietenden Institution, (Uni/ETH, ...) vom Betrieb und der Schülerin, bzw. Studierenden und dessen/deren Eltern gefällt.
- Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand müssen eingehalten werden.

7 Schülerinnen, bzw. Studierende

- Für Rückkehrende aus Risikoländern gilt die zehntägige Quarantäne- resp. Isolationspflicht. Für die Einhaltung der Quarantäne sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Entsprechende Absenzen gelten als entschuldigt. Den verpassten Unterrichtsstoff gilt es selbständig nachzuarbeiten (Holschuld). Es besteht kein Anspruch auf Fernunterricht. Die Lehrpersonen gewährleisten mit adäquater Hilfestellung das schulische Fortkommen abwesender Studierender.
- Schülerinnen, bzw. Studierende **mit Symptomen bleiben zu Hause** oder werden nach Hause geschickt, kontaktieren den Arzt, befolgend dessen Anweisungen und melden sich beim Rektor (patrick.meile@ow.ch) ab.
- **Covid-19-kompatible Symptome sind:** Akute Erkrankung der Atemwege (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns.
- Erkrankten Studierende im Schulhaus am Corona-Virus oder leben sie mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren. Der Hausarzt entscheidet und koordiniert das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt (z.B. Abstrich, Isolationsmassnahmen). Die ärztlichen Weisungen sind zu befolgen.
- **Positiv getestete** Schülerinnen, bzw. Studierende, befolgen die Anweisungen des Gesundheitsamts, gehen 10 Tage in Isolation und melden sich an der Schule und beim Rektor (patrick.meile@ow.ch) ab.
- Lebt eine Schülerin, bzw. Studierende mit einer erkrankten Person **im gleichen Haushalt** zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren und dessen Anweisungen zu befolgen.
- Bei Absenz ab fünf Tagen ist ein Arztzeugnis notwendig.
- Besonders gefährdete Schülerinnen, bzw. Studierende halten sich an die Anweisungen des Arztes.
- Müssen Schülerinnen, bzw. Studierende zu Hause bleiben, gewährleistet die Schule das Erarbeiten des Schulstoffs. Es wird kein Fernunterricht angeboten und es besteht eine Holschuld.
- Schülerinnen, bzw. Studierende, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Schule gehen können.
- Die Abwesenheit bei Quarantäne oder Isolation gilt als entschuldigte Absenz.

8 Lehrpersonen

8.1 Besonders gefährdete Personen

- Wer als besonders gefährdete Person gilt, entscheidet der Arzt.
- Die Betroffenen legen der Schulleitung ein Arztzeugnis vor.
- Besonders gefährdetes Personal soll den Kontakt mit anderen Personen meiden. Die Mitarbeitenden arbeiten soweit möglich von zu Hause aus oder in einem Einzelzimmer auf dem Schulgelände.
- Die Mitarbeitenden stehen der Schulleitung gemäss ihrem Pensum zur Verfügung.
- Muss eine Lehr- oder Fachperson in Quarantäne oder Isolation entscheidet die Schulleitung über die zu treffenden Massnahmen, um den Unterricht zu gewährleisten.
- Mitarbeitenden können andere Aufgaben zugewiesen werden.
- Gesunde Personen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Arbeit erscheinen.

8.2 Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19

- Absenzen müssen bei mehr als fünf Arbeitstagen durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden.
- Liegt ein Arztzeugnis vor, besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung. Die Kosten für Stellvertretungen werden übernommen.
- Ohne Arztzeugnis haben Angestellte der vorgesehenen Arbeit nachzukommen.
- Die Schulleitung kann mit den Angestellten Vereinbarungen treffen (z.B. Lohnzahlungsverzicht, eingeschränkte Arbeitszeiten, Home-Office, unbezahlter Urlaub).

8.3 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

- **Mitarbeitende mit Symptomen bleiben zu Hause** oder werden nach Hause geschickt.
- Die betroffenen Personen lassen sich testen.
- Positiv getestete Mitarbeitende befolgen die Anweisungen des Gesundheitsamtes und gehen 10 Tage in Isolation.
- Erkrankt eine Person im Schulhaus am Corona-Virus oder lebt eine Person mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren.
- Der Hausarzt entscheidet und koordiniert das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt.
- Die ärztlichen Weisungen sind zu befolgen.
- Mitarbeitenden können vorübergehend zumutbare Arbeiten übertragen werden, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehören.

8.4 Umgang mit einer Warnmeldung der Gesundheitsbehörden

- Nach einer Warnmeldung nehmen Mitarbeitende sofort mit den Gesundheitsbehörden Kontakt auf.
- Mitarbeitende haben Anrecht auf Corona-Erwerbsausfallsentschädigung, falls sie sich in Folge einer Warnmeldung in Quarantäne begeben müssen.
- Ein ärztliches Attest ist **zwingend nötig**.
- Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallsentschädigung.

8.5 Umgang mit Einreisenden aus Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

- Reisende aus Risikoländern müssen sich nach der Einreise in die Schweiz 10 Tage in Quarantäne begeben.

- Die Liste der Staaten oder Gebiete mit hohem Infektionsrisiko ist in der Covid-19-Verordnung Maßnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs zu finden (www.bundesrecht.admin.ch).
- Reisende aus Risikoländern sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben.
- Reisende aus Risikoländern müssen sich während 10 Tagen nach der Einreise selbständig in Quarantäne begeben und sich ständig dort aufhalten.
- Sie müssen sich innerhalb von zwei Tagen nach der Einreise bei der zuständigen kantonalen Behörde melden und die Anweisungen dieser Behörde befolgen.
- Für die Quarantäne-Zeit besteht kein Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallsentschädigung.
- Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet Corona-Erwerbsausfallsentschädigung zu bezahlen.
- Die Lehrpersonen müssen unbezahlten Urlaub beantragen.
- Wenn Mitarbeitende aus dem Ausland zurückkehren und Grippe Symptome oder Covid-19-Symptome aufweisen, sind sie krank und müssen zu Hause bleiben. Bei solchen Symptomen kontaktieren sie unbedingt den Hausarzt.
- Die vorgesetzte Person ist in jedem Fall sofort zu kontaktieren.

9 Weitere Dokumente

- BAG: Covid-19-Verordnung besondere Lage (28.10.2020)
- EDK: Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021, Beschlüsse
- Kantonales Rahmenschutzkonzept des Kantons Obwalden (29.10.2020)